

Corona-Rückvergütungsgarantie für Goldeck-Saisonkarten Winter 2021/22

Im Falle eines behördlichen verordneten Lockdowns der

- mindestens 4 Wochen lang **durchgehend** verhängt wird
- und wenn der Skipass **nie bzw. nicht öfter als 14 mal*** benutzt wurde

können anteilige Rückvergütungen **in Form eines personenbezogenen Gutscheines** in folgender Höhe beantragt werden, vorausgesetzt, dass der Skipass **auch nach einer möglichen Aufhebung des Lockdowns bis zum Ende der Wintersaison (03.04.2022) nie bzw. nicht mehr benutzt wurde**:

- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum bis 14.01.2022:
50% des Kaufpreises**
- **Verhängung des Lockdowns im Zeitraum vom 15.01.-14.02.2022:
33,33% des Kaufpreises**

Sollte der Lockdown ab dem 15.02.2022 verhängt werden, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung!

Diese Regelung gilt auch im Falle einer behördlich angeordneten Grenzschießung, welche jedoch nur Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland betreffen kann.

Die Anträge auf eine anteilige Rückvergütung können bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Wintersaison bei der Goldeck Bergbahnen GmbH eingebracht werden. Bitte bewahren Sie daher die originale Rechnung, welche Sie beim Kauf des Skipasses erhalten, unbedingt auf.

Die personenbezogenen Gutscheine können in der nächsten Saison 2022/2023 ausschließlich für ein Goldeck-Saisonkarten-Produkt eingelöst werden.

* Eine anteilige Rückvergütung im oben genannten Zeitraum ist nur solange möglich, bis sich die Saisonkarte durch die Inanspruchnahme des Kunden amortisiert hat. Für die Amortisationsrechnung werden die Nutzungstage mit einem für das jeweilige Produkt kalkulierten, fiktiven Tageskartenpreis multipliziert. Auf Grund dieser Berechnung kann, unabhängig von der zeitlichen Komponente, bei Saisonkarten ab 15 Benützungstagen KEINE Rückvergütung mehr gewährt werden!